

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>

Brüssel-IIa-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Brüssel-IIa-Verordnung – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Estland

Artikel 67 (a)

Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Zentralen Behörden nach Artikel 53:

Justizministerium

Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit

Suur-Ameerika 1

10122 Tallinn

E-Mail: central.authority@just.ee

Tel: +372 620 8183; +372 620 8186; +372 620 8190

Artikel 67 (b)

Die Sprachen, die gemäß Artikel 57 Absatz 2 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassen sind: *Estnisch, Englisch*.

Artikel 67 (c)

Die Sprachen, die gemäß Artikel 45 Absatz 2 für die Bescheinigung über das Umgangsrecht und die Rückgabe eines Kindes zugelassen sind: *Estnisch und Englisch*.

Artikel 21 und 29

Anträge nach den Artikeln 21 und 29 sind in Estland beim Landgericht (*maakohus*) zu stellen.

Artikel 33

Rechtsbehelfe nach Artikel 33 sind in Estland beim Bezirksgericht (*ringkonnakohus*) einzulegen.

Artikel 34

Rechtsbehelfe nach Artikel 34 können in Estland nur im Zuge einer Kassationsbeschwerde (*kassatsioonkaebus*) beim Staatsgerichtshof (*riigikohus*) eingelegt werden.

Diese Webseite ist Teil von „Ihr Europa“.

Ihre [Meinung](#) zum Nutzen der bereitgestellten Informationen ist uns wichtig!



This webpage is part of an EU quality network

Letzte Aktualisierung: 11/12/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.